

2112 064

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 40/82

BESCHLUSS

in dem Verfahren

des Assessors Josef M. F [REDACTED], C [REDACTED]straße [REDACTED],
B [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
und van [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

die Rechtsanwaltskammer K [REDACTED], R [REDACTED]platz, K [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

wegen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
hier: Geschäftswert

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Pfeiffer, die Richter Prof. Dr. Hagen, Dr. Jähnke und Dr. Lepa sowie die Rechtsanwälte Dr. Kohlndorfer, Dr. Weise und Dr. Messer
am 28. Februar 1983

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. September 1982 wird verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1.900,- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller erstrebte seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Gegen das Gutachten der Antragsgegnerin vom 10. Mai 1982, das den Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO geltend machte, hat er Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Den Antrag hat er vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Ehren-

- 3 -

gerichtshof zurückgenommen. Der Ehrengerichtshof hat ihm darauf die Verfahrenskosten auferlegt und den Geschäftswert auf 100.000,- DM festgesetzt. Mit der Beschwerde wendet sich der Antragsteller gegen die Höhe des festgesetzten Geschäftswerts.

Das Rechtsmittel ist unzulässig. In Zulassungssachen gemäß § 9 BRAO sind die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs nur in den in § 42 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BRAO bezeichneten Fällen anfechtbar. Dem Antragsteller steht die sofortige Beschwerde hiernach allein offen, sofern der Ehrengerichtshof sein Begehren auf Feststellung, daß der in dem Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt, zurückgewiesen hat. Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. Der Ehrengerichtshof hat infolge der Rücknahme des Antrags zur Hauptsache nicht entschieden. Die Festsetzung des Geschäftswerts ist ein in § 42 BRAO nicht erwähnter Ausspruch, der selbständiger Anfechtung entzogen ist (Senatsbeschlüsse vom 15. Januar 1973 - AnwZ (B) 16/72 und vom 7. Dezember 1981 - AnwZ (B) 15/81, insoweit in BGHZ 82, 333 nicht abgedruckt). Das Rechtsmittel ist daher zu verwerfen.

Diese Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen (BGHZ 44, 25, 27).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Festsetzung des Geschäftswerts für das Beschwerdeverfahren entspricht dem allein noch in Betracht kommenden Kosteninteresse (Senatsbeschuß vom 7. Dezember 1981 - AnwZ (B) 14/81).

Pfeiffer	Hagen	Jähnke	Lepa
Kohlndorfer	Weise	Messer	